

RICHTLINIEN ZUR WIRTSCHAFTS- UND STANDORTFÖRDERUNG

der Marktgemeinde Oberalm

RICHTLINIEN ZUR WIRTSCHAFTS- UND STANDORTFÖRDERUNG
der Marktgemeinde Oberalm

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Arbeitsplatzförderung bei Unternehmensneugründung	3
II. Nahversorger und Förderungsausmaß	4
III. Fremdenzimmer und Ferienwohnungen Förderungsausmaß	4
IV. Arbeitsplatzförderung für bestehende Unternehmungen	5
V. Förderungswerber	6
VI. Unzulässige Mehrfachförderung (Doppelförderung)	6
VII. Antragstellung	7
VIII. Auszahlung der Förderung	8
IX. Rückzahlung der Förderung	8
X. Rechtsanspruch	9
XI. Sonderförderungen außerhalb der Richtlinien	9
XII. „De minimis Bestimmung“	10
XIII. Geltungsdauer	10

RICHTLINIEN ZUR WIRTSCHAFTS- UND STANDORTFÖRDERUNG der Marktgemeinde Oberalm

Präambel

Die Marktgemeinde Oberalm ist sich ihrer Verantwortung für die Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Oberalm sowie für den Erhalt der Arbeitsplätze für die Region Tennengau bewusst und fördert nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen und Voraussetzungen Unternehmungen und Betriebe mit Sitz in der Marktgemeinde Oberalm:

I.

Arbeitsplatzförderung bei Unternehmensneugründung

Kleine und mittlere Unternehmen (so genannte KMU) im Sinne des § 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB BGBl I Nr. 120/2005 idgF.), die

1. sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Oberalm nach dem 01.01.2013 neu ansiedeln, und
2. ihren kommunalsteuerpflichtigen Sitz gemäß Kommunalsteuergesetz 1993 in der Marktgemeinde Oberalm haben, und
3. regelmäßig nicht mehr als 9 (neun) Vollzeitbeschäftigte (Teilzeitbeschäftigte sind aliquot einzurechnen) beschäftigen, und
4. deren Umsatz pro Jahr kleiner gleich € 2 Mio. (in Worten: Euro zwei Millionen) beträgt und
5. innerhalb eines Jahres ab Unternehmensgründung bzw. -ansiedlung im Gemeindegebiet von Oberalm

- **mind. einen kommunalsteuerpflichtigen Vollzeitarbeitsplatz** oder
- **zwei kommunalsteuerpflichtige Teilzeitarbeitsplätze**

schaffen, der / die nicht nur vorübergehend (befristet) sondern auf Dauer (unbefristet) ausgelegt ist / sind,

RICHTLINIEN ZUR WIRTSCHAFTS- UND STANDORTFÖRDERUNG

der Marktgemeinde Oberalm

erhalten eine freiwillige und einmalige Förderung in Höhe von € 2.000,00 (in Worten: EURO zweitausend) pro neu geschaffenen Arbeitsplatz. Bei Teilzeitarbeitsplätzen wird die Förderung aliquotiert. Die max. Förderung beträgt € 6.000,00 (in Worten: EURO sechstausend).

Voraussetzung für eine Förderung ist zudem, dass die Kommunalsteuer ordnungsgemäß entrichtet wird.

Lehrlingsarbeitsplätze fallen nicht unter diese Förderung, diese werden bereits durch den „**Lehrlingsbonus Oberalm**“ seit 2006 gesondert gefördert.

II.

Nahversorger und Förderungsausmaß

Für Unternehmungen, die für die **örtliche Nahversorgung** (= Handel mit Gütern des täglichen Bedarfs) für den Ort von besonderer Bedeutung sind, regelmäßig nicht mehr als 9 (neun) Vollzeitbeschäftigte (Teilzeitbeschäftigte sind aliquot einzurechnen) beschäftigen und deren Umsatz kleiner / gleich € 2 Millionen (in Worten: zwei Millionen Euro) beträgt, kann eine freiwillige und einmalige **Sonderförderung** gewährt werden, die der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung bedarf. Die max. Förderung beträgt € 5.000,00 (in Worten: EURO fünftausend), die in drei gleichen Jahresraten ausbezahlt wird.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Kommunalsteuer ordnungsgemäß entrichtet wird.

III.

Fremdenzimmer und Ferienwohnungen

Förderungsausmaß

Für Investitionen zur Neuschaffung oder Verbesserung von **Fremdenzimmern** (vorgeschriebene Standardausstattung = WC + Dusche/Bad) wird für **gewerbliche Beherbergungsbetriebe** ein freiwilliger und einmaliger Zuschuss von € 2.000,00 (in Worten:

RICHTLINIEN ZUR WIRTSCHAFTS- UND STANDORTFÖRDERUNG

der Marktgemeinde Oberalm

EURO zweitausend) und für **Privatzimmervermieter** sowie **Ferienwohnungen (bis zu 10 Gästebetten)** ein freiwilliger und einmaliger Zuschuss von € 2.000,00 (in Worten: EURO zweitausend), jeweils pro Fremdenzimmer und Ferienwohnung, gewährt. Die max. Förderung beträgt jeweils das Fünffache des einmaligen Zuschusses. Die getätigten Investitionen dürfen gerechnet vom Tag der Antragstellung nicht länger als 6 Monate zurückliegen.

IV.

Arbeitsplatzförderung für bestehende Unternehmungen

Kleine und mittlere Unternehmungen (KMU's) im Sinne Punkt I. dieser Förderrichtlinien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie ihren kommunalsteuerpflichtigen Sitz bereits in der Marktgemeinde Oberalm haben, werden unter der Voraussetzung gefördert, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie mindestens ein zusätzlicher kommunalsteuerpflichtiger Vollzeitarbeitsplatz oder Teilzeitarbeitsplatz geschaffen wird.

Die Förderung erfolgt in Form eines freiwilligen und einmaligen Beitrages pro neu geschaffenen Arbeitsplatz in Höhe von max. € 2.000,00 (in Worten: EURO zweitausend). Die max. Förderung beträgt € 6.000,00 (in Worten: EURO sechstausend).

Als neu geschaffen gilt ein Arbeitsplatz dann, wenn die durchschnittlichen Vollzeitarbeitsplätze der letzten 3 Jahre (vor Antragstellung) gesteigert werden. Bei Teilzeitarbeitsplätzen wird die Förderung aliquotiert. Förderungswürdig sind zudem nur Arbeitsplätze die auf Dauer (unbefristeter Arbeits- / Dienstvertrag) angelegt sind.

Lehrlingsarbeitsplätze fallen nicht unter diese Förderung, diese werden mit dem „Lehrlingsbonus Oberalm“ seit 2006 gesondert gefördert.

Voraussetzung für die Förderung ist zudem, dass die Kommunalsteuer ordnungsgemäß entrichtet wurde bzw. wird.

RICHTLINIEN ZUR WIRTSCHAFTS- UND STANDORTFÖRDERUNG der Marktgemeinde Oberalm

V.

Förderungswerber

1. Förderungswerber können sowohl physische als auch juristische Personen, die gewerblich oder/und freiberuflich mit kommunalsteuerpflichtigem Sitz in der Marktgemeinde Oberalm tätig sind und den Fördervoraussetzungen gemäß dieser Förderrichtlinie entsprechen.
2. Von der Förderung ausgenommen sind jedenfalls Unternehmungen, die
 - regelmäßig mehr als 9 (neun) Vollzeitbeschäftigte (Teilzeitbeschäftigte sind aliquot einzurechnen) beschäftigen, und / oder
 - deren Umsatz pro Jahr größer € 2 Mio. (in Worten: Euro zwei Millionen) beträgt.

VI.

Unzulässige Mehrfachförderung (Doppelförderung)

1. Von der Förderung **Punkt I.** und **IV.** sind Arbeitsplätze ausgenommen, die nicht mit der Absicht auf Dauerhaftigkeit eingerichtet werden und / oder für die bereits eine Landes- und / oder Bundesförderung beantragt oder in Anspruch genommen wurde (z.B.: vom AMS oder Arbeitsstiftungen udgl.).
2. Eine Förderung von Arbeitsplätzen, die ausschließlich durch eine Betriebsübernahme bzw. -weiterführung entstanden sind, ist ebenfalls ausgeschlossen.
3. Wurde für ein und dieselbe Investitionsmaßnahme gemäß **Punkt II.** und **III.** bereits eine Landes- und / oder Bundesförderung beantragt und / oder in Anspruch genommen, erfolgt keine Förderung durch diese Richtlinien.

RICHTLINIEN ZUR WIRTSCHAFTS- UND STANDORTFÖRDERUNG

der Marktgemeinde Oberalm

VII.

Antragstellung

1. Eine **Förderung von Arbeitsplätzen** gemäß **Punkt I. und IV.** dieser Förderrichtlinie kann nur über schriftliches Ansuchen der Förderungswerber erfolgen. Dem Ansuchen sind aussagekräftige Unterlagen zum Nachweis der Förderungswürdigkeit anzuschließen, das sind insbesondere:
 - a. der unbefristete Dienst- /Arbeitsvertrag betreffend des neu geschaffenen Arbeitsplatzes samt Nachweis über die Anmeldung zur Sozialversicherung;
 - b. eine Erklärung, wonach für den Förderungsgegenstand (= Arbeitsplatz) keine Landes- und oder Bundesförderungen beantragt werden und / oder in Anspruch genommen werden können.

2. Eine Förderung gemäß **Punkt III.** dieser Förderrichtlinie (**Fremdenzimmer / Ferienwohnungen**) ist über Antragstellung durch den Förderungswerber nach erfolgter baupolizeilicher Fertigstellungsmeldung und / oder Vorlage eines Investitionsnachweises (Rechnungen etc.) zu beantragen. Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, dass für den Förderungsgegenstand (= Fremdenzimmer / Ferienwohnungen) keine Landes- und / oder Bundesförderungen beantragt werden und / oder in Anspruch genommen werden können.

3. Eine **Sonderförderung für örtliche Nahversorger gemäß Punkt II.** dieser Richtlinien ist unter Anschluss von Unterlagen, die den Bedarf nach einer finanziellen Förderung schlüssig darlegen, schriftlich zu beantragen. Die Zuteilung der Sonderförderung erfolgt durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung.

4. Förderungsanträge sind im Gemeindeamt einzureichen. Förderungsanträge die vor in Kraft treten bzw. nach außer Krafttretens dieser Richtlinien (siehe Punkt XIII.) gestellt werden, finden ausnahmslos keine Berücksichtigung.

RICHTLINIEN ZUR WIRTSCHAFTS- UND STANDORTFÖRDERUNG

der Marktgemeinde Oberalm

VIII.

Auszahlung der Förderung

1. Die Auszahlung der Förderungen gemäß diesen Richtlinien erfolgt jeweils im 12. Monat nach der Antragstellung im Nachhinein, wobei vor Auszahlung der Förderung nochmals die Fördervoraussetzungen geprüft werden. Ein Abzug der Förderung von den laufenden Kommunalsteuerzahlungen ist unzulässig.
2. Förderungen gemäß diesen Richtlinien können nur einmal pro Kalenderjahr beantragt werden.

IX.

Rückzahlung der Förderung

Eine gemäß dieser Richtlinie gewährte **Förderung** ist an die Marktgemeinde Oberalm zur Gänze **zurückzuzahlen** wenn:

- der Förderwerber seinen Betrieb kürzer als 3 Jahre in der Gemeinde Oberalm ab Betriebsgründung bzw. –ansiedlung oder nach gewährter Förderung betreibt;
- das geförderte Fremdenzimmer / die Ferienwohnungen innerhalb von drei Jahren einer anderen Widmung als der Vermietung als Fremdenzimmer zugeführt wird / werden;
- die durch gesonderte Vereinbarung auferlegten Bedingungen nicht eingehalten werden;
- beim Förderantrag unrichtige Angaben gemacht wurden;
- die Förderungsmittel widmungsfremd verwendet wurden;
- eine rechtskräftige Verurteilung wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften erfolgt;
- mindestens dreimonatiger Zahlungsverzug betreffend Steuer- und Abgabenleistungen seitens des Förderungsempfängers gegenüber der Marktgemeinde Oberalm vorliegt.

RICHTLINIEN ZUR WIRTSCHAFTS- UND STANDORTFÖRDERUNG der Marktgemeinde Oberalm

X.

Rechtsanspruch

Es besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch auf Gewährung bzw. Zuweisung einer Förderung.

Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde Oberalm keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Der Fördertopf für das jeweilige Kalenderjahr wird aus dem Gemeindebudget (Haushalt) für das jeweilige Kalenderjahr dotiert. Förderanträge können daher nur berücksichtigt werden soweit Fördermittel im Fördertopf für das jeweilige Kalenderjahr tatsächlich vorhanden sind. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ansuchen nur soweit berücksichtigt werden können, als dies der einschlägige Haushaltsvoranschlag für das jeweilige Kalenderjahr der Marktgemeinde Oberalm zulässt.

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt nach Maßgabe der finanziellen Mittel, einmalig oder in Teilbeträgen. Die von der Marktgemeinde Oberalm gemäß dieser Richtlinie gewährte Förderung hat ausschließlich freiwilligen Charakter.

XI.

Sonderförderungen außerhalb dieser Richtlinien

Sonderförderungen die in diesen Förderungsrichtlinien keine Deckung finden werden gesondert behandelt und bedürfen der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

RICHTLINIEN ZUR WIRTSCHAFTS- UND STANDORTFÖRDERUNG

der Marktgemeinde Oberalm

XII.

„De minimis Bestimmung“:

Diese Richtlinien werden gemäß Verordnung der EG Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De minimis - Beihilfen“ abgewickelt.

XIII.

Geltungsdauer

1. Die „RICHTLINIEN ZUR WIRTSCHAFTS- UND STANDORTFÖRDERUNG der Marktgemeinde Oberalm“ wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Oberalm in der Sitzung am 11.12.2012 beschlossen.
2. Diese „RICHTLINIEN ZUR WIRTSCHAFTS- UND STANDORTFÖRDERUNGEN der Marktgemeinde Oberalm“ treten mit **01.01.2013** in Kraft.
3. Die „RICHTLINIEN ZUR WIRTSCHAFTS- UND STANDORTFÖRDERUNGEN der Marktgemeinde Oberalm“ treten mit **31.12.2014** automatisch außer Kraft.
4. Für den Fall, dass der Marktgemeinde auf Grund der wirtschaftlichen, budgetären Lage keine finanziellen Mittel zur Dotierung des Fördertopfes zur Verfügung stehen, tritt die „RICHTLINIE ZUR WIRTSCHAFTS- UND STANDORTFÖRDERUNGEN der Marktgemeinde Oberalm“ vor dem 31.12.2014 automatisch außer Kraft.

Oberalm, am 12.12.2012

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister
Dr. G. Dürnberger e.h.